

1. Anmeldung

TOP: _____

Kulturausschuss

Sitzungsdatum 28.05.2014

öffentlich

Betreff:

**Satzung der Musikschule Nürnberg
(MusikschulS-MusS)**

Anlagen:

- Sachverhalt
- Bisherige Musikschulsatzung aus dem Jahr 2010
- Neue Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS-MusS) mit Anlage

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
Kulturausschuss	30.04.2010	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt (kurz):

Die Satzung der Musikschule Nürnberg wurde zuletzt zum September 2010 geändert. Es sind nun aktuelle Anpassungen erforderlich. Alle Änderungen sind mit RA abgestimmt.
Die Änderungen, die zum 01.09.2014 in Kraft treten sollen, sind in der Satzung unterstrichen.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:

siehe Beilage

1a. Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja |

Noch offen, weil

Kosten:

- noch nicht bezifferbar

Gesamtkosten	€	Folgekosten pro Jahr	davon pro Jahr	
davon investiv	€	<input type="checkbox"/> begrenzter Zeitraum	Sachkosten	€
davon konsumtiv	€	<input type="checkbox"/> dauerhaft	Personalkosten	€

1b. Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind bereitgestellt:

- Nein** Abstimmung mit Stk (siehe Punkt 4) erforderlich
- Ja** Betrag: € Profitcenter / Investitionsauftrag:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein**
- Ja** im Umfang von Vollkraftstellen (weiter bei 2b)

2b. Deckung vorhanden:

- Nein** Abstimmung mit OrgA (siehe Punkt 4) erforderlich
- Ja** Stellen-Nr.

3a. Prüfung der Genderrelevanz durchgeführt:

- Nein**
- Ja**

3b. Geschlechterrelevante Auswirkungen:

- Nein**
- Ja:**

4. Abstimmung ist erfolgt mit:

- Ref. I / OrgA** Deckungsvorschlag akzeptiert
 keine Stellendeckung vorhanden
 Einbringung in das Stellenschaffungsverfahren
- Ref. II / Stk** Deckungsvorschlag akzeptiert
 keine Haushaltsmittel vorhanden
 Ein Finanzierungsvorschlag ist noch zu erarbeiten
- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
-
-
-

II. Herrn OBM

III. Referat IV

Nürnberg,
Kulturreferat

(3334)

Satzung der Musikschule Nürnberg
(MusikschulS-MusS)

Sachverhalt zur Änderung der Satzung der Musikschule Nürnberg

Die Satzung der Musikschule Nürnberg wurde zuletzt zum September 2010 geändert. Es sind nun aber aktuelle Anpassungen erforderlich.

Auf Anregung des Rechtsamtes der Stadt Nürnberg sollten die Regelungen der Überlassung von Musikinstrumenten der Musikschule an Schüler, die bisher privatrechtlich außerhalb der Musikschulsatzung geregelt war, in die Satzung der Musikschule integriert werden.

Bislang war einer der Schwerpunkte der Arbeit der Musikschule Nürnberg, das Klassenmusizieren, noch nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt. Dies wird hiermit nachgeholt.

Seit der letzten Änderung wurde der Elementarbereich weiter entwickelt; dies wird jetzt in die Satzung aufgenommen.

Statt „Eltern“ oder „Erziehungsberechtigte“ wurde einheitlich der Begriff „gesetzliche Vertreter“ gewählt.

Die Satzung soll zum 1.9.2014 in Kraft treten.

Die Änderungen der Musikschulsatzung im Einzelnen:

Einige Formulierungen wurden geändert, umgestellt bzw. konkretisiert:

- Der Name „Musikschule Nürnberg“ wurde nun einheitlich verwendet; bislang stand teilweise nur „Musikschule“
- § 2 Aufgaben und Ziele:
Abs. 1 wurde die Altersdefinition von Kindern und Jugendlichen gestrichen, die Ausbildungs-Voraussetzungen für Lehrkräfte (Abs. 3) wurden verdeutlicht.
- § 6 Angebot:
Da lediglich der Instrumental- und Vokalunterricht als Einzelunterricht angeboten wird, wurde diese generelle Regelung in § 6 gestrichen und dafür in § 9 eingefügt.
Die Dauer des Schuljahres in § 6 wurde auf Anregung von RA gestrichen, da diese auch in § 16 steht. Eine zweimalige Beschreibung ist nicht nötig.
- § 7 Elementarbereich:
Die Definitionen der einzelnen Kurse im Elementarbereich wurden deutlicher gefasst und nicht mehr nachgefragte Kurse gestrichen. Der Kurs „Instrumentenkarussell“ wurde hier neu eingefügt
- § 8 Vokalunterricht:
Der Inhalt von § 8 Abs. 1 wurde in den neuen § 10 – Klassenmusizieren integriert. Dadurch ändern sich in § 8 die Ziffern der folgenden Absätze. Die zusätzliche Erwähnung, dass ein Fach kostenpflichtig ist, ist hier überflüssig und wird deshalb gestrichen
- § 9 Abs. 3 wurde konkreter gefasst

Das Klassenmusizieren ist inzwischen bei der Musikschule Nürnberg etabliert. Es wurde deshalb in einem eigenen Paragraphen 10 beschrieben.

- § 10 Klassenmusizieren:
Durch die Einfügung des § 10 Klassenmusizieren verschieben sich alle anderen Paragraphen um eine Ziffer nach hinten.
- § 12 Förderklasse und Frühförderung
Der bisher angebotene Unterricht „studienvorbereitende Ausbildung“ wird (nach den Vorgaben des Verbands deutscher Musikschulen und des Verbands Bay. Sing- und Musikschulen nicht mehr angeboten).
Er wird durch die Förderklasse und Frühförderung ersetzt. Aufnahme- und Zwischenprüfung sind nun deutschlandweit einheitlich.
- § 15 Anmeldung und Aufnahme
Hier wurde die Passage der Anmeldegebühr gestrichen, da dies die Gebührensatzung regelt. Die Altersangaben wurden den Angaben von § 7 angepasst.
Neu eingefügt wurde in § 15, dass Kinder, die bereits Unterricht an der Musikschule hatten (Unterricht im Elementarbereich oder im Klassenmusizieren), vorrangig eingeteilt werden.
- § 16 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses
Hier wurde neu der Absatz 2 aufgenommen, der zum Ausdruck bringt, dass eine frühzeitige Beendigung eines zweijährigen Kurses grundsätzlich nicht möglich ist. Die folgenden Absätze verschieben sich danach um eine Ziffer.
- § 17 Gebühren
Die Formulierung zum Verweis auf die Gebührensatzung wurde auf Anregung von RA geändert.
- § 18 Unterrichtsausfall und Abwesenheit des Schülers
Die Worte „Abwesenheit des Schülers“ wurden in den Titel mit aufgenommen.
In Abs. 2 wurde die Entscheidungsbefugnis der Schulleitung eingefügt.
In Abs. 3 Satz 2 wurde der falsche Schluss gestrichen.
- § 19 Unterrichtsstätten
Da nicht die Musikschule, sondern die Stadt Nürnberg die Unterrichtsräume zur Verfügung stellt, musste dies geändert werden.
- § 20 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen
Die Formulierungen wurden so gewählt, dass die Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter einer Veröffentlichung ausdrücklich zustimmen müssen.
- § 22 Die Überlassung der Musikinstrumente wurde neu geregelt. Die Überlassungsbedingungen sind nun Anlage / Bestandteil der Satzung.

Dem Kulturausschuss wird daher die mit dem Rechtsamt abgestimmte Satzung zur Begutachtung vorgelegt.

I. Gutachten

TOP:

Kulturausschuss

Sitzungsdatum 28.05.2014

öffentlich

Betreff:

Satzung der Musikschule Nürnberg
(MusikschulS - MusS)

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig**
- angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**
- abgelehnt, mit Stimmen**

Beschluss text:

Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS - MusS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese so zu erlassen.

II. OBM/RA

III. Abdruck an:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ref. I/OrgA | <input checked="" type="checkbox"/> Ref. IV/KuF |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. II/Stk | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. IV | <input type="checkbox"/> |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS – MuSS)

Vom 25. Mai 2010 (Amtsblatt S. 168)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Struktur und Angebot

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Aufgabe und Ziele
- § 3 Leitung der Musikschule
- § 4 Musikschulforum
- § 5 Pflichten des Schülers
- § 6 Angebot
- § 7 Unterricht im Elementarbereich
- § 8 Vokalunterricht
- § 9 Instrumentalunterricht
- § 10 Ensemble- und Ergänzungsfächer
- § 11 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
- § 12 Ergänzende Einrichtungen und Projekte
- § 13 Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“

Abschnitt II Organisation

- § 14 Anmeldung und Aufnahme
- § 15 Schuljahr, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses, Ausscheiden und Ausschluss
- § 16 Gebühren
- § 17 Unterrichtsausfall
- § 18 Unterrichtsstätten
- § 19 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Öffentliches Auftreten
- § 21 Instrumente
- § 22 Bescheinigung
- § 23 Gesundheitsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Struktur und Angebot

§ 1 Name und Zweck

- (1) Die Musikschule ist eine gemeinnützige Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt und trägt den Namen Musikschule Nürnberg.
- (2) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule durch Förderung von Bildung und Erziehung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stadt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung der Musikschule nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung von musikalischer Ausbildung und musikalischer Erziehung zu verwenden.

§ 2 Aufgabe und Ziele

- (1) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens der Stadt. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Aufgabe der Schule ist es, vorrangig Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (ab 14 Jahren) an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern und besonders Interessierte auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Erwachsenen steht das Angebot der Musikschule offen, soweit die Kapazitäten nicht durch Anmeldungen von Kindern und Jugendlichen erschöpft sind. Die Musikschule führt Ihre Schüler zum eigenen Singen und Musizieren und leistet somit einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung (Studienvorbereitende Ausbildung). Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen ist die Musikschule Nürnberg nach den Richtlinien dieses Verbandes ausgerichtet; die Lehrpläne des Verbandes sind verbindlich.

(2) Ausbildungsziel der Musikschule Nürnberg ist neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen und vokalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler.

(3) Voraussetzung für eine Unterrichtstätigkeit an der Musikschule Nürnberg ist eine Qualifikation als Diplommusiklehrer, staatlich geprüfter oder staatlich anerkannter Musiklehrer. Im Einzelfall kann hiervon aus fachlichen Gründen bei Vorliegen einer Tätigkeit entsprechenden musikpädagogischen Befähigung abgewichen werden.

(4) Im Zusammenwirken von Fachlehrkräften, Schülern und Erziehungsberechtigten trägt die Musikschule Nürnberg Verantwortung dafür, dass die musikalischen Ausbildungsziele erreicht werden.

§ 3 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer Fachkraft mit einer dem § 2 Abs. 3 Satz 1 entsprechenden Qualifikation geleitet. Die Leitung wird vom Stadtrat ernannt.

§ 4 Musikschulforum

(1) An der Musikschule besteht ein Musikschulforum. Es berät die Leitung der Musikschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen und gibt Empfehlungen ab.

(2) Mitglieder des Schulforums sind:

- a) Schulleitung und Stellvertretung;
- b) ein Vertreter des Amtes für Kultur und Freizeit;
- c) drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte;
- d) drei vom Musikschulbeirat bestimmte Elternvertreter;
- e) drei von der Lehrerkonferenz gewählte Schülervertreter unter 18 Jahren;
- f) zwei von einer Versammlung der erwachsenen Schüler gewählte Schülervertreter;
- g) zwei Vertreter der zuständigen Personalvertretung;
- h) zwei vom Förderverein der Musikschule bestimmte Vertreter.

(3) Vorsitzender des Musikschulforums ist der Vertreter des Amtes für Kultur und Freizeit.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Schuljahre.

§ 5 Pflichten des Schülers

Die Erziehungsberechtigten der an der Musikschule Nürnberg aufgenommenen Schüler verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. Die Schüler sollen den Anweisungen der Fachlehrkraft entsprechend üben. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Schuljahr zum Zwecke eines Leistungsnachweises an einem Vortragsabend der Musikschule Nürnberg teilzunehmen. Die Anmeldung hierzu erfolgt durch die Fachlehrkraft nach Rücksprache mit dem Schüler. Um die Ausbildungsziele aus § 2 zu erreichen, sollen Schüler in instrumentalen oder vokalen Ensembles, Bands oder Combos sowie in einem der Orchester mitwirken und im Sinne der Musikschule Nürnberg an zusätzlichen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 6 Angebot

(1) Die Musikschule bietet kontinuierlichen Unterricht in folgenden Bereichen an:

- a) Unterricht im Elementarbereich;
- b) Vokalunterricht;
- c) Instrumentalunterricht;
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer;
- e) Studienvorbereitende Ausbildung;
- f) Musikalische Projekte nach Bedarf.

(2) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht von 45 Minuten Dauer oder als Einzelunterricht von 45 oder 30 Minuten Dauer wöchentlich angeboten. Bei entsprechender Eignung und Leistung des Schülers kann im Einzelfall seitens der Schule ein individueller Einzelunterricht von bis zu 60 Minuten Dauer je Woche angeboten werden. Über Form und Umfang des Unterrichts entscheidet die Musikschule. Ein Anspruch auf Einzelunterricht, eine bestimmte Unterrichtsdauer, eine bestimmte Gruppengröße oder die Einteilung in eine bestimmte Gruppe besteht nicht.

(3) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 7 Unterricht im Elementarbereich

Der Unterricht im Elementarbereich vermittelt die Grundlagen der musikalischen Erziehung.

Er umfasst:

1. Musikalische Früherziehung
In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab 4 Jahren aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre, eine Abmeldung beim Kursende ist nicht erforderlich. Der Unterricht wird einmal wöchentlich 60 Minuten in Gruppen erteilt.
2. Musikalische Grundausbildung
Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern höchstens 2 Jahre. Der Unterricht wird einmal wöchentlich 60 Minuten in Gruppen erteilt.

3. Weitere Unterrichtsangebote

Die folgenden Kurse finden jeweils einmal wöchentlich zu je 60 Minuten Unterrichtsdauer statt und werden als Gruppenunterricht erteilt:

- a) Musik für die Kleinsten
Mutter/Vater-Kind-Gruppen für Kinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren,
- b) Einjahreskurse Musikalische Früherziehung für Kinder ein Jahr vor der Einschulung,
- c) Spielkreise mit „Orff-Instrumenten“ für Kinder ab 8 Jahren,
- d) Xylophonunterricht (Unterrichtsdauer 45 Minuten)
elementarer Einstieg in den Instrumentalunterricht für Kinder ab 6 Jahren.

§ 8 Vokalunterricht

(1) Chorklassen finden in der Regel zweimal wöchentlich mit je 45 Minuten statt. Dabei findet chorische Stimmbildung und gemeinsames Singen statt.

(2) Das kostenpflichtige Unterrichtsfach Stimmbildung für Solo- und Ensemblegesang wird in Einzel- und Gruppenunterricht erteilt. Bei Bedarf wird das kostenpflichtige Fach Korrepetition angeboten.

(3) Der Konzertchor der Musikschule - jungerChor nürnberg - verbindet die Bestandteile Singen im Chor und Stimmbildung. Die Teilnahme an beiden Unterrichtsteilen ist verpflichtend. Die Stimmbildung wird dabei in der Regel als Gruppenunterricht durchgeführt.

§ 9 Instrumentalunterricht

(1) In den Instrumentalunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Bei Kindern soll einer instrumentalen Ausbildung der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumentalfächer, welche von der Musikschule angeboten werden. Bei Bedarf werden die Schüler bei der Instrumentenwahl beraten.

(3) Der Unterricht wird als Gruppenunterricht oder als Einzelunterricht erteilt. Der Gruppenunterricht wird nach Alter und Vorbildung der Teilnehmer so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Diese sind: das gemeinsame Musizieren von Anfang an, das gegenseitige Beobachten und die gegenseitige Kontrolle der Schüler beim Erlernen neuer Stücke und eine lebendige, durch gegenseitige Aufmerksamkeit praktizierte Hörerziehung. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform. Über die Zusammensetzung von Gruppen und deren Änderung entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft in Rücksprache mit den betreffenden Schülern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten.

§ 10 Ensemble- und Ergänzungsfächer

(1) Ensemblefächer dienen der Erweiterung und Vertiefung des im Unterricht Gelernten. Zu diesen Fächern gehören Instrumentalensembles, Kammermusikgruppen, Orchester, Chor und Gesangensemblen.

(2) Die Fähigkeit des Musizierens im Ensemble gehört zu den Ausbildungszielen der Musikschule, der Besuch eines geeigneten Ensemblefaches ist daher Pflicht um bisher Erlerntes in steter Zusammenarbeit und nach Möglichkeit durch regelmäßige Auftritte zu vertiefen. Der Schüler wird von der Fachlehrkraft entsprechend der Eignung in ein bestimmtes Ensemble eingeteilt.

(3) Das kostenpflichtige Ergänzungsfach Musiktheorie beinhaltet in verschiedenen Kursen Allgemeine Musiklehre, praxisbezogene Analyse von Form und Harmonie sowie Musikgeschichte.

§ 11 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

(1) Die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) bereitet auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule oder einem anderen Institut der musikalischen Berufsausbildung vor.

(2) Die Pflichtfachbelegung umfasst mindestens 5 ½ Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- вокальное/instrumentальное Hauptfach, 45 - 90 Minuten
- instrumentales Nebenfach, 30 - 45 Minuten
- Ensemblefach, d. h. Mitwirkung als Instrumentalist im Nürnberger Jugendorchester, im Großen Blasorchester, in der Big Band oder als Sänger im jungenChor nürnberg, ca. 150 Minuten
- Musiktheorie, bis 90 Minuten.

Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Soweit es nicht bereits Hauptfach ist, ist Klavier in der Regel als Nebenfach zu belegen.

(3) Interessenten können nur nach einer Eignungsprüfung in die SVA aufgenommen werden. Die Eignungsprüfung erfolgt durch die Leitung der Musikschule und einen Vertreter der Hochschule für Musik Nürnberg. Der Eintritt in die SVA soll in der Regel nicht vor einem Alter von 13 Jahren erfolgen, der Verbleib soll vier Jahre nicht übersteigen.

(4) Die Schüler der SVA müssen in jährlichen Leistungsüberprüfungen ihre Fortschritte nachweisen. Dies erfolgt im Hauptfach durch die Mitwirkung an einem öffentlichen Konzert sowie einer Technikprüfung. Im instrumentalen Nebenfach wirkt der Schüler einmal jährlich an einem Vortragsabend oder Konzert der Musikschule Nürnberg mit. Im Fach Musiktheorie finden pro Schuljahr mindestens zwei Prüfungen statt.

(5) Der Schüler erhält am Schuljahresende eine Beurteilung über seine Leistungen und erbrachten Fortschritte. In der Beurteilung wird dem Schüler mitgeteilt, ob er die SVA weiterhin besuchen kann.

(6) Schüler der SVA sind verpflichtet, bei Bedarf an Veranstaltungen der Musikschule Nürnberg oder an Veranstaltungen im Auftrag der Musikschule Nürnberg für Dritte mitzuwirken. Die Einteilung hierzu nimmt der Fachlehrer vor.

(7) Die Schüler der SVA verpflichten sich zu regelmäßigem Besuch aller Unterrichtsfächer und gewissenhafter Vorbereitung derselben. Bei fehlender Disziplin, mehrmaligem unentschuldigten Fehlen oder unzureichenden Fortschritten in auch nur einem Fächer kann der Schüler nach schriftlicher Abmahnung von der SVA ausgeschlossen werden.

§ 12 Ergänzende Einrichtungen und Projekte

Ergänzende Einrichtungen oder Projekte sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen und finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der §§ 7 bis 10 nicht eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 13 Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Regionalwettbewerbes „Jugend musiziert“ ist Teil des Aufgabengebietes der Musikschule.

Abschnitt II Organisation

§ 14 Anmeldung und Aufnahme

(1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten. Hierbei ist das von der Schule bereitgestellte Anmeldeformular zu verwenden.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Gebührensatzung vorschreibt. Aufnahmen sind nach Kapazität der Musikschule Nürnberg möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldung, der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazität, der Schulorganisation sowie der musikalischen Eignung und Vorbildung des Schülers. Vorabsprachen mit einzelnen Lehrkräften sind nicht bindend.

(2) Die Aufnahme in eines der angebotenen Fächer in der Musikschule ist in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres möglich.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Schüler aufgrund seines Alters und seines persönlichen und musikalischen Entwicklungsstandes in der Lage ist, am Unterricht der jeweiligen Unterrichtsstufe teilzunehmen:

a) Fächer der Grundstufe:

In die Mutter/Vater-Kind-Kurse werden Kinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren, in die Musikalische Früherziehung ab 4 Jahren, in die Musikalische Grundausbildung und Chorklassen Kinder ab 6 Jahren aufgenommen.

b) Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht:

Über die Aufnahme in den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft nach Eignung und Befähigung des Schülers.

Kinder können in der Regel mit Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Einer instrumentalen Ausbildung soll der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder der Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein.

c) Ensemblefächer:

In die bestehenden Ensembles werden Schüler entsprechend ihrer Eignung durch die jeweilige Lehrkraft eingeteilt.

(4) Wurde ein Schüler in der Vergangenheit bereits vom Unterricht ausgeschlossen oder das Unterrichtsverhältnis seitens der Musikschule beendet, entscheidet die Leitung der Musikschule über eine erneute Aufnahme.

§ 15 Schuljahr, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses, Ausscheiden und Ausschluss

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feierdauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.

(2) Ein Schüler scheidet aus der Musikschule durch Abmeldung aus. Die Abmeldung wird zum Ende des laufenden Schuljahres (31. August) wirksam. Sie muss schriftlich erfolgen und der Leitung der Musikschule spätestens bis 15. Juni des Schuljahres zugehen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine mündliche Abmeldung ist ebenso wenig wirksam wie eine Erklärung gegenüber einer Lehrkraft.

(3) Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.

(4) Die Musikschule kann das Unterrichtsverhältnis auch während eines Schuljahres aus folgenden Gründen beenden:

a) bei ungenügender Leistung;

b) bei schwerwiegenden Verfehlungen (insbesondere wenn Schüler beziehungsweise Eltern trotz schriftlicher Abmahnung den Unterricht nachhaltig stören);

c) soweit der Gebührenschuldner mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsraten der für den Unterricht des Schülers geschuldeten Jahresgebühr im Verzug ist;

- d) wenn im Einzelfall auf Grund unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schüler oder den Eltern und der Musikschule über Unterrichtsinhalte und Ausbildungsziele der Musikschule (§ 2) eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist.

Die Entscheidung trifft die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Vor einem Ausschluss sind die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler beziehungsweise bei Volljährigkeit der Schüler schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist dem Schüler, bei minderjährigen Schülern deren gesetzlichen Vertreter gegenüber schriftlich zu erklären. Wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, wird er mit dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam.

(5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst. Die Änderung einer Gebühr auf Grund einer geänderten Gruppenstärke stellt keinen besonderen Ausnahmefall im Sinne des Abs. 3 dar.

§ 16 Gebühren

Für den Unterricht an der Musikschule werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung (Musikschulgebührensatzung) festgelegt sind.

§ 17 Unterrichtsausfall

- (1) Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon unverzüglich verständigt werden. Der Schüler hat keinen Anspruch auf Nachholung dieses Unterrichts.
- (2) Auf schriftlich begründeten Antrag, der mindestens sechs Wochen im Voraus bei der Musikschule eingehen muss, kann eine Beurlaubung für maximal drei Monate im Schuljahr erfolgen (insbesondere für einen Auslandsaufenthalt oder einen Schüleraustausch). Näheres regelt die Musikschulgebührensatzung.
- (3) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft und der Schüler.

§ 18 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen statt.

§ 19 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden, soweit die volljährigen Schüler beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Schüler dem im Anmeldeformular nicht widersprechen. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes). Bestehende Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

§ 20 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Leitung der Musikschule unverzüglich gemeldet werden.

§ 21 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule Nürnberg können Instrumente gemietet werden.

§ 22 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch durch die Leitung der Musikschule eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt.

§ 23 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS – MusS) vom 02. Juli 2007 (Amtsblatt S. 246) außer Kraft.

Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS – MuSs)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Struktur und Angebot

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Aufgabe und Ziele
- § 3 Leitung der Musikschule
- § 4 Musikschulforum
- § 5 Pflichten des Schülers
- § 6 Angebot
- § 7 Unterricht im Elementarbereich
- § 8 Vokalunterricht
- § 9 Instrumentalunterricht
- § 10 Klassenmusizieren
- § 11 Ensemble- und Ergänzungsfächer
- § 12 Förderklasse und Frühförderung
- § 13 Ergänzende Einrichtungen und Projekte
- § 14 Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“

Abschnitt II Organisation

- § 15 Anmeldung und Aufnahme
- § 16 Schuljahr, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses, Ausscheiden und Ausschluss
- § 17 Gebühren
- § 18 Unterrichtsausfall, Abwesenheit des Schülers
- § 19 Unterrichtsstätten
- § 20 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 21 Öffentliches Auftreten
- § 22 Instrumente
- § 23 Bescheinigung
- § 24 Gesundheitsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Struktur und Angebot

§ 1 Name und Zweck

- (1) Die Musikschule Nürnberg ist eine gemeinnützige Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt und trägt den Namen Musikschule Nürnberg.
- (2) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule Nürnberg durch Förderung von Bildung und Erziehung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stadt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Musikschule Nürnberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung der Musikschule Nürnberg nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule Nürnberg ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung von musikalischer Ausbildung und musikalischer Erziehung zu verwenden.

§ 2 Aufgabe und Ziele

- (1) Die Musikschule Nürnberg ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens der Stadt. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Aufgabe der Schule ist es, vorrangig Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern und besonders Interessierte auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Erwachsenen steht das Angebot der Musikschule Nürnberg offen, soweit die Kapazitäten nicht durch Anmeldungen von Kindern und Jugendlichen erschöpft sind. Die Musikschule Nürnberg führt ihre Schüler zum eigenen Singen und Musizieren und leistet somit einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung (Studienvorbereitende Ausbildung). Die Musikschule Nürnberg pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen ist die Musikschule Nürnberg nach den Richtlinien dieses Verbandes ausgerichtet; die Lehrpläne des Verbandes sind verbindlich.

(2) Ausbildungsziel der Musikschule Nürnberg ist neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen und vokalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler.

(3) Voraussetzung für eine Unterrichtstätigkeit an der Musikschule Nürnberg ist ein qualifizierender Abschluss an einer Musikhochschule, einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung. Im Einzelfall kann hiervon aus fachlichen Gründen bei Vorliegen einer der Tätigkeit entsprechenden musikpädagogischen Befähigung abgewichen werden.

(4) Im Zusammenwirken von Fachlehrkräften, Schülern und Erziehungsberechtigten trägt die Musikschule Nürnberg Verantwortung dafür, dass die musikalischen Ausbildungsziele erreicht werden.

§ 3 Leitung der Musikschule

Die Musikschule Nürnberg wird von einer Fachkraft mit einer dem § 2 Abs. 3 Satz 1 entsprechenden Qualifikation geleitet. Die Leitung wird vom Stadtrat ernannt.

§ 4 Musikschulforum

(1) An der Musikschule Nürnberg besteht ein Musikschulforum. Es berät die Leitung der Musikschule Nürnberg in grundsätzlichen Angelegenheiten, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen und gibt Empfehlungen ab.

(2) Mitglieder des Schulforums sind:

1. Schulleitung und Stellvertretung;
2. ein Vertreter des Amtes für Kultur und Freizeit;
3. drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte;
4. drei vom Musikschulbeirat bestimmte Elternvertreter;
5. drei von der Lehrerkonferenz gewählte Schülervertreter unter 18 Jahren;
6. zwei von einer Versammlung der erwachsenen Schüler gewählte Schülervertreter;
7. zwei Vertreter der zuständigen Personalvertretung;
8. zwei vom Förderverein der Musikschule bestimmte Vertreter.

(3) Vorsitzender des Musikschulforums ist der Vertreter des Amtes für Kultur und Freizeit.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Schuljahre.

§ 5 Pflichten der Schüler

Die gesetzlichen Vertreter der an der Musikschule Nürnberg aufgenommenen Schüler verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. Die Schüler sollen den Anweisungen der Fachlehrkraft entsprechend üben. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Schuljahr zum Zwecke eines Leistungsnachweises an einem Vortragsabend der Musikschule Nürnberg teilzunehmen. Die Anmeldung hierzu erfolgt durch die Fachlehrkraft nach Rücksprache mit dem Schüler. Um die Ausbildungsziele aus § 2 zu erreichen, sollen Schüler in instrumentalen oder vokalen Ensembles, Bands oder Combos sowie in einem der Orchester mitwirken und im Sinne der Musikschule Nürnberg an zusätzlichen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 6 Angebot

(1) Die Musikschule Nürnberg bietet kontinuierlichen Unterricht in folgenden Bereichen an:

1. Unterricht im Elementarbereich;
2. Vokalunterricht;
3. Instrumentalunterricht;
4. Klassenmusizieren;
5. Ensemble- und Ergänzungsfächer;
6. Förderklasse und Frühförderung;
7. musikalische Projekte nach Bedarf.

(2) Über Form und Umfang des Unterrichts entscheidet die Musikschule. Ein Anspruch auf Einzelunterricht, eine bestimmte Unterrichtsstätte, eine bestimmte Unterrichtsdauer, eine bestimmte Gruppengröße oder die Einteilung in eine bestimmte Gruppe besteht nicht.

§ 7 Unterricht im Elementarbereich

(1) Der Unterricht im Elementarbereich vermittelt die Grundlagen der musikalischen Erziehung.

Er umfasst:

1. Musik für die Kleinsten
Dieser Kurs wird in Mutter/Vater-Kind-Gruppen für Kinder im Alter ab 18 Monaten angeboten und dauert zwei Jahre. Der Unterricht wird einmal wöchentlich 60 Minuten in Gruppen erteilt.
2. Musikalische Früherziehung
In die Musikalische Früherziehung werden Kinder im Vorschulalter aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre, wobei der Unterricht einmal wöchentlich 60 Minuten in Gruppen erteilt wird.
Für Kinder ein Jahr vor der Einschulung wird zusätzlich ein einjähriger Kurs angeboten. Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Musikalische Grundausbildung

Der Kurs der Musikalischen Grundausbildung wird für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Er dauert zwei Jahre, wobei der Unterricht einmal wöchentlich 60 Minuten in Gruppen erteilt wird.

4. Instrumentenkarussell

Dieser Kurs bietet Kindern ab sechs Jahren (in der Regel nach der Musikalischen Früherziehung) die Möglichkeit, im Turnus von mehreren Wochen verschiedene Instrumente auszuprobieren und dabei Vorlieben und besondere Eignungen zu entdecken und zu entwickeln. Es werden musikalische Grundbegriffe gefestigt, die einen Einstieg in den Instrumentalunterricht erleichtern. Der Kurs dauert ein Jahr. Der Unterricht wird einmal wöchentlich 45 Minuten in Gruppen erteilt. Die Auswahl der Instrumente obliegt der Musikschule Nürnberg.

(2) Eine gesonderte Abmeldung gemäß § 16 Abs. 2 am Ende eines Kurses im Elementarbereich ist nicht erforderlich.

§ 8 Vokalunterricht

(1) Das Unterrichtsfach Stimmbildung für Solo- und Ensemblegesang wird in Einzel- und Gruppenunterricht erteilt. Bei Bedarf wird das Fach Korrepetition angeboten.

(2) Der Konzertchor der Musikschule Nürnberg - jungerChor nürnberg - verbindet die Bestandteile Singen im Chor und Stimmbildung. Die Teilnahme an beiden Unterrichtsteilen ist verpflichtend. Die Stimmbildung wird dabei in der Regel als Gruppenunterricht durchgeführt.

§ 9 Instrumentalunterricht

(1) In den Instrumentalunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Bei Kindern soll einer instrumentalen Ausbildung der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumentalfächer, welche von der Musikschule Nürnberg angeboten werden. Bei Bedarf werden die Schüler bei der Instrumentenwahl beraten.

(3) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht von 45 Minuten Dauer oder als Einzelunterricht von 30 Minuten Dauer wöchentlich angeboten. Bei entsprechender Eignung und Leistung des Schülers kann im Einzelfall seitens der Schule ein individueller Einzelunterricht von 45 oder 60 Minuten Dauer je Woche angeboten werden.

Der Gruppenunterricht wird nach Alter und Vorbildung der Teilnehmer so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Zusammensetzung von Gruppen und deren Änderung entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft in Rücksprache mit den betreffenden Schülern beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter..

§ 10 Klassenmusizieren

(1) Die Musikschule Nürnberg betreibt in Kooperation mit den Regelschulen Bläserklassen, Streicherklassen, Blockflötenklassen und Chorklassen. Der Unterricht findet in Absprache mit den Regelschulen mindestens zweimal wöchentlich statt.

(2) Das Klassenmusizieren dauert zwei Jahre. Eine gesonderte Abmeldung gemäß § 16 Abs. 2 am Ende der beiden Jahre ist nicht erforderlich. Wenn der Unterricht danach in anderer Form fortgeführt werden soll, ist eine erneute Anmeldung nötig.

§ 11 Ensemble- und Ergänzungsfächer

(1) Ensemblefächer dienen der Erweiterung und Vertiefung des im Unterricht Gelernten. Zu diesen Fächern gehören Instrumentensembles, Kammermusikgruppen, Orchester, Chor und Gesangensemblen.

(2) Die Fähigkeit des Musizierens im Ensemble gehört zu den Ausbildung Zielen der Musikschule Nürnberg, der Besuch eines geeigneten Ensemblefaches ist daher sinnvoll, um bisher Erlerntes in steter Zusammenarbeit und nach Möglichkeit durch regelmäßige Auftritte zu vertiefen. Der Schüler wird von der Fachlehrkraft entsprechend der Eignung in ein bestimmtes Ensemble eingeteilt.

(3) Das Ergänzungsfach Musiktheorie beinhaltet in verschiedenen Kursen Allgemeine Musiklehre, praxisbezogene Analyse von Form und Harmonie sowie Musikgeschichte.

§ 12 Förderklasse und Frühförderung

(1) Die Förderklasse bietet besonders begabten Schülerinnen und Schülern zur Förderung ihrer Begabung eine vertiefte musikalische Ausbildung. In die Förderklasse können Kinder ab der 6. Klasse aufgenommen werden. Die maximale Verweildauer endet ein Jahr nach Abschluss an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule. Die Förderklasse beinhaltet die Vorbereitung für eine Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik.

(2) Die Pflichtfachbelegung umfasst folgende Fächer pro Woche

1. vokales/Instrumentales Hauptfach, 60 Minuten;
2. instrumentales Nebenfach, 30 Minuten;
3. Ensemblefach, d. h. Mitwirkung in einem Ensemble, Orchester oder Chor, ca. 150 Minuten;
4. Musiktheorie.

Soweit Klavier nicht bereits Hauptfach ist, ist Klavier in der Regel als Nebenfach zu belegen.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Förderklasse ist die in Theorie und Hauptfach bestandene D2-Aufnahmeprüfung.

(4) Die Schüler der Förderklasse müssen in Leistungsüberprüfungen ihre Fortschritte nachweisen. Dies erfolgt im Hauptfach durch die Mitwirkung an einem öffentlichen Konzert sowie einer Technikprüfung pro Jahr. Im Nebenfach wirkt der Schüler ein-

mal jährlich an einem Vortragsabend oder Konzert der Musikschule Nürnberg mit. Im Fach Musiktheorie finden pro Jahr mindestens zwei Leistungskontrollen statt.

(5) Die Schüler der Förderklasse erhalten am Schuljahresende eine Beurteilung über seine Leistungen und erbrachten Fortschritte. In der Beurteilung wird den Schülern mitgeteilt, ob sie die Förderklasse weiterhin besuchen können.

(6) Die Schüler der Förderklasse sind verpflichtet, bei Bedarf an Veranstaltungen der Musikschule Nürnberg oder an Veranstaltungen im Auftrag der Musikschule Nürnberg für Dritte mitzuwirken. Die Einteilung hierzu nimmt die Fachlehrkraft vor.

(7) Die Schüler der Förderklasse sind zum regelmäßigen Besuch aller Unterrichtsfächer und gewissenhafter Vorbereitung derselben verpflichtet. Bei mehrmaligem unentschuldigten Fehlen oder unzureichenden Fortschritten in auch nur einem der Fächer kann der Schüler nach schriftlicher Abmahnung von der Förderklasse ausgeschlossen werden.

(8) Vor dem Eintritt in die Förderklasse besteht für besonders begabte Kinder die Möglichkeit der Frühförderung. Sie dauert längstens bis zur Beendigung der 5. Klasse. Der Unterricht im Haupt- und Nebenfach beträgt zusammen mindestens 75 Minuten.

§ 13 Ergänzende Einrichtungen und Projekte

Ergänzende Einrichtungen oder Projekte sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen und finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der §§ 7 bis 10 nicht eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 14 Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Regionalwettbewerbes „Jugend musiziert“ ist Teil des Aufgabengebietes der Musikschule Nürnberg.

Abschnitt II Organisation

§ 15 Anmeldung und Aufnahme

(1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule Nürnberg zu richten. Hierbei ist das von der Schule bereitgestellte Anmeldeformular zu verwenden.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Aufnahmen sind nach Kapazität der Musikschule Nürnberg möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldung, der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazität, der Schulorganisation sowie der musikalischen Eignung und Vorbildung des Schülers. Vorabsprachen mit einzelnen Lehrkräften sind nicht bindend.

(2) Die Aufnahme in eines der angebotenen Fächer in der Musikschule Nürnberg ist in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres möglich.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Schüler aufgrund seines Alters und seines persönlichen und musikalischen Entwicklungsstandes in der Lage ist, am Unterricht der jeweiligen Unterrichtsstufe teilzunehmen:

1. Unterricht im Elementarbereich:

In die Mutter/Vater-Kind-Kurse werden Kinder im Alter ab 18 Monaten, in die Musikalische Früherziehung im Vorschulalter, in die Musikalische Grundausbildung im Grundschulalter und in das Instrumentenkarussell Kinder ab sechs Jahren aufgenommen.

2. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht:

Über die Aufnahme in den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft nach Eignung und Befähigung des Schülers.

Kinder können in der Regel mit Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Einer instrumentalen Ausbildung soll der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder der Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein. Kinder, die bereits Unterricht an der Musikschule hatten (Unterricht im Elementarbereich oder im Klassenmusizieren), werden vorrangig eingeteilt.

3. Ensemblefächer:

In die bestehenden Ensembles werden Schüler entsprechend ihrer Eignung durch die jeweilige Lehrkraft eingeteilt.

(4) Wurde ein Schüler in der Vergangenheit bereits vom Unterricht ausgeschlossen oder das Unterrichtsverhältnis seitens der Musikschule Nürnberg beendet, entscheidet die Leitung der Musikschule Nürnberg über eine erneute Aufnahme.

§ 16 Schuljahr, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses, Ausscheiden und Ausschluss

(1) Das Schuljahr der Musikschule Nürnberg beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.

(2) Ein Schüler scheidet aus der Musikschule Nürnberg durch Abmeldung aus. Die Abmeldung wird zum Ende des laufenden Schuljahres (31. August) wirksam. Sie muss schriftlich erfolgen und der Leitung der Musikschule Nürnberg spätestens bis 15. Juni des Schuljahres zugehen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine mündliche Abmeldung ist ebenso wenig wirksam wie eine Erklärung gegenüber einer Lehrkraft.

(3) Beim Unterricht, der auf zwei Jahre ausgelegt ist (Musik für die Kleinsten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung und Klassenmusizieren) ist eine vorzeitige Abmeldung gemäß Abs. 2 zum Ende des ersten Schuljahres grundsätzlich nicht möglich.

(4) Ein Ausscheiden während des Schuljahres beziehungsweise ein vorzeitiges Ausscheiden bei Kursen, die auf zwei Jahre ausgelegt sind, kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.

(5) Die Musikschule Nürnberg kann das Unterrichtsverhältnis auch während eines Schuljahres aus folgenden Gründen beenden:

1. bei ungenügender Leistung;
2. bei schwerwiegenden Verfehlungen (insbesondere wenn Schüler beziehungsweise Eltern trotz schriftlicher Abmahnung den Unterricht nachhaltig stören);
3. soweit der Gebührenschuldner mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsraten der für den Unterricht des Schülers geschuldeten Jahresgebühr im Verzug ist;
4. wenn im Einzelfall auf Grund unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schüler oder den Eltern und der Musikschule Nürnberg über Unterrichtsinhalte und Ausbildungsziele der Musikschule Nürnberg (§ 2) eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist.

Die Entscheidung trifft die Leitung der Musikschule Nürnberg im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Vor einem Ausschluss sind die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler beziehungsweise bei Volljährigkeit der Schüler schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist dem Schüler, bei minderjährigen Schülern deren gesetzlichen Vertreter gegenüber schriftlich zu erklären. Wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, wird er mit dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam.

(6) Die Änderung einer Gebühr auf Grund einer geänderten Gruppenstärke stellt keinen besonderen Ausnahmefall im Sinne des Abs. 4 dar.

§ 17 Gebühren

Für den Unterricht an der Musikschule Nürnberg werden Gebühren nach der Musikschulgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 18 Unterrichtsausfall, Abwesenheit des Schülers

(1) Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule Nürnberg davon unverzüglich verständigt werden. Der Schüler hat keinen Anspruch auf Nachholung dieses Unterrichts.

(2) Auf schriftlich begründeten Antrag, der mindestens sechs Wochen im Voraus bei der Musikschule Nürnberg eingehen muss, kann eine Beurlaubung für maximal drei Monate im Schuljahr erfolgen (insbesondere für einen Auslandsaufenthalt oder einen Schüleraustausch). Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.

(3) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

§ 19 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellten Räumen statt.

§ 20 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule Nürnberg sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule Nürnberg ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden, soweit die volljährigen Schüler beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Schüler dem zugestimmt haben.

§ 21 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben in den an der Musikschule Nürnberg belegten Fächern müssen der Leitung der Musikschule Nürnberg unverzüglich gemeldet werden.

§ 22 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Auf Antrag können Instrumente der Musikschule Nürnberg (im Rahmen der Bestände) von Schülern gemäß den dieser Satzung beiliegenden Überlassungsbedingungen (Anlage) genutzt werden. Die Überlassungsbedingungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch durch die Leitung der Musikschule eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt.

§ 24

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS – MusS) vom 25. Mai 2010 (Amtsblatt S. 168) außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS – MusS) vom

Überlassungsbedingungen für Instrumente der Musikschule Nürnberg

Vor der Überlassung hat sich der Schüler beziehungsweise dessen gesetzliche Vertreter vom Zustand der überlassenen Instrumente zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind im Überlassungsschein festzuhalten. Der Empfang der Instrumente ist schriftlich zu bestätigen.

Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Instrumente sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.

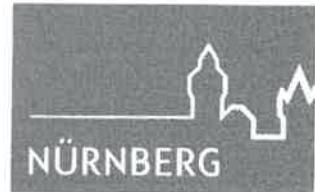
Die Instrumente dürfen außer im Fall einer notwendigen Reparatur nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Benutzer haftet für jede Beschädigung und jeden Verlust. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert und bei der Beschädigung nach den Reparaturkosten. Für bereits bei der Ausgabe vorhandene Mängel besteht keine Haftungspflicht.

Beschädigungen an den überlassenen Instrumenten sind der Schulleitung der Musikschule Nürnberg unverzüglich zu melden. Notwendige Reparaturen beziehungsweise eine Wiederbeschaffung sind mit der Schulleitung abzusprechen und gehen zu Lasten des Benutzers. Reparaturen dürfen ausschließlich durch Fachfirmen durchgeführt werden.

Die Musikschule Nürnberg ist berechtigt die überlassenen Instrumente jederzeit zurückzufordern.

Die Musikschule Nürnberg kann im Einzelfall verlangen, dass für überlassene Instrumente eine Versicherung abgeschlossen wird.



Musikschule Nürnberg

Bartholomäusstr. 16
90489 Nürnberg
Tel. 0911/231-30 23
Fax 0911/231-30 25
musikschule.nuernberg@stadt.nuernberg.de

Überlassungsschein

Schülername _____

ggf. gesetzlicher Vertreter _____

Anschrift _____

hat zur Benutzung nach den Überlassungsbedingungen folgendes Instrument erhalten:

Zubehör _____

Inventar-Nr. _____ Serien-Nr. _____

- Die Überlassungsgebühr beträgt jährlich 120,-- Euro, d.h. monatlich 10,-- Euro
- Die Überlassungsgebühr (Streicher- und Bläserklassen, Instrumentenkarussell) ist gebührenfrei.
- Die Überlassung ist gebührenfrei.

Die Ausgabe erfolgt am _____ über die Fachlehrkraft _____

Festgestellte Mängel: _____

Außer den festgestellten Mängeln befand sich das Instrument bei der Ausgabe in einwandfreiem Zustand.

Nürnberg, _____

Unterschrift des Benutzers bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die Rückgabe erfolgt am _____

- Das Instrument ist im gleichen Zustand wie bei der Ausgabe.
- Das Instrument weist gegenüber der Ausgabe folgende zusätzliche, leichte Abnutzungserscheinungen auf: _____
- Das Instrument hat folgende Beschädigungen: _____

Nürnberg, _____

Unterschrift der Lehrkraft

Unterschrift des Benutzers bzw.
des gesetzlichen Vertreters